



## Philosophische Fakultät I

### **Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 19.11.2025

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.03.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 81), in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) in der Bekanntmachung vom 13.05.2026 (ABl. 2026), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studienfachs
- § 3 Zulassung zum Studienfach
- § 4 Aufbau des Studienfachs
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Moduleleistungen
- § 7 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienfachübersicht

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS)

sowie den Fachspezifischen Bestimmungen für das Grundlagenstudium in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2026/2027 für alle Studierenden.

## **§ 2 Ziele des Studienfachs**

(1) Das Studium im Studienfach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien soll auf eine Tätigkeit als Griechischlehrerin bzw. Griechischlehrer an Gymnasien fachlich vorbereiten. Dazu erwerben die Studierenden die notwendigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zum selbständigen und kompetenten Unterricht des Faches Griechisch an Gymnasien befähigen.

(2) Um dieses Ziel zu erreichen, werden folgende Kompetenzen erworben:

- die griechische Sprache aktiv und passiv unter grammatischen wie stilistischen Aspekten zu beherrschen,
- die Literatur der Griechen in ihrer historischen Entwicklung von der Archaik bis in die Kaiserzeit zu überschauen, sie im Kontext der antiken Kultur zu verstehen und ihre Vorbildfunktion für die europäische Geistesgeschichte zu erfassen,
- literarische Texte unter gattungs- und formgeschichtlichen Aspekten zu analysieren und zu interpretieren,
- *Einblicke in die Rezeption der griechischen Literatur der Antike zu gewinnen,*
- sich mit den inhaltlichen und methodischen Fragestellungen und Arbeitstechniken des Studienfaches Griechisch vertraut zu machen,
- Kenntnisse über die Kultur, Religion und Geschichte des griechisch-römischen Altertums zu erwerben,
- Kenntnisse zentraler Aspekte des modernen Griechischunterrichts zu erwerben,
- die Methoden und Hilfsmittel der griechischen Fachdidaktik zu beherrschen,
- Unterricht im Fach Griechisch eigenverantwortlich zu planen und durchzuführen und mit allen Aspekten des griechischen Sprach- und Lektüreunterrichts vertraut zu sein.

## **§ 3 Zulassung zum Studienfach**

Gemäß § 7 i.V.m. dem Abschnitt 12 der Anlage 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) ist für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung im Studienfach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien das Latinum und das Graecum gegenüber dem Landesprüfungsamt nachzuweisen.

## **§ 4 Aufbau des Studienfachs**

Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der „Studienfachübersicht“ (siehe Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Darin sind aufgeführt die Modultitel, der jeweilige Leistungspunkteumfang, die Teilnahmevoraussetzungen, das Verhältnis von Kontakt- und

Selbststudium, die Abfolge der Module und die zu erbringenden Studienleistungen, Modulvorleistungen, Modulleistungen/Modulteilleistungen. Die Studienfachübersichten regeln zudem, welche Module examensrelevant (Anteil an der Abschlussnote) gemäß § 29 RStPOLS sind.

## **§ 5**

### **Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- Übungen: dienen der Verfestigung der in Seminaren und Vorlesungen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- Lektüreübungen: trainieren und festigen die Übersetzungsfertigkeiten der Studierenden. Anhand exemplarischer Texte vermitteln sie literaturwissenschaftliche Kenntnisse und interpretatorische Kompetenzen;
- Sprach- und Stilübungen: dienen dem Erwerb und der Festigung von griechischen Sprachkenntnissen hinsichtlich Vokabular, Formen- und Kasuslehre, Syntax und Stilistik;
- Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- Kolloquien: dienen der Festigung des in anderen Lehrveranstaltungsarten behandelten Stoffes durch Diskussionen;
- Schulpraktische Übungen: dienen der Ausprägung von Lehrkompetenzen mittels Planung, Durchführung und didaktischer Reflexion von hospitierten und selbst gehaltenen Unterrichtsstunden;
- Schulpraktika: dienen der Entwicklung unterrichtlicher Kompetenzen, insbesondere der Fähigkeit zur kriteriengeleiteten Beobachtung von Unterricht, zur Analyse und Reflexion von hospitiertem Unterricht unter Bezugnahme auf fachdidaktisches und fachwissenschaftliches Wissen, zur fachdidaktisch und fachwissenschaftlich begründeten Planung von Fachunterricht, zur planungs- und situationsbezogenen Durchführung von Fachunterricht und zur Analyse und Reflexion von eigenem Unterricht unter Berücksichtigung fachdidaktischer Entscheidungen.

## **§ 6**

### **Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen**

(1) In der Studienfachübersicht (siehe Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs Griechisch sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen oder mündlichen Studienleistungen sind:

- a. Referat: ist ein Vortrag innerhalb von Seminaren und Übungen von in der Regel 60 Minuten Dauer;
- b. Lehrprobe: ist eine eigenverantwortlich geplante und durchgeführte Stunde im Rahmen der Schulpraktischen Übungen;
- c. Entwurf einer Klausur für den Oberstufenunterricht: ist die Konzeption einer Oberstufenklausur im Fach Griechisch inklusive Erwartungshorizont im Umfang von 5 bis 8 Textseiten zu je 2500 bis 2800 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

(3) Formen von mündlichen oder schriftlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: ein Prüfungsgespräch von in der Regel 30 Minuten Dauer;
- b. Übersetzungsklausur: eine beaufsichtigte schriftliche Prüfung von 90 bis 120 Minuten Dauer, in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie die in der/den Lehrveranstaltung/en vermittelten Techniken des Übersetzens aus dem Griechischen in das Deutsche und umgekehrt aus dem Deutschen in das Griechische selbständig anwenden können; Übersetzungsklausuren können elektronisch durchgeführt werden;
- c. Testat: eine beaufsichtigte schriftliche Prüfung von 90 bis 120 Minuten Dauer, in der mittels Einzelfragen getestet wird, ob die Studierenden die in der/den Lehrveranstaltung/en vermittelten Sach- bzw. Sprachkenntnisse erworben und die Lehrinhalte verstanden haben; Testate können elektronisch durchgeführt werden;
- d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 15 bis 25 Textseiten zu je 2500 bis 2800 Zeichen (inkl. Leerzeichen);
- e. Praktikumsbericht: ein schriftlicher Bericht über ein abgeleistetes Schulpraktikum; er hat zum Ziel, die in der Schule, während der Unterrichtsbeobachtungen, der schulpraktischen Tätigkeiten bzw. in den selbst gehaltenen Unterrichtsstunden gesammelten Erfahrungen in geeigneter Weise zu dokumentieren, zu analysieren und zu reflektieren; der Praktikumsbericht umfasst 15 bis 20 Seiten exklusive der Anhänge.

(4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

## **§ 7**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienfachs Griechisch bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 19.11.2025; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 04.02.2026

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die bereits im Studienfach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium im Studienfach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien aufnehmen bzw. sich dafür bewerben. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(4) Soweit Studierende nach Absatz 3 vor dem Inkrafttreten dieser fachspezifischen Bestimmungen eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen fachspezifischen Bestimmungen in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2028 wiederholt werden.

(5) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben, können der Anwendung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und dieser Fachspezifischen Bestimmungen bis 30.09.2028 gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter widersprechen. Der Widerspruch erstreckt sich auf das gesamte Lehramtsstudium. Das Studium kann in diesem Fall bis zum 30.09.2034 nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO – Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 493), in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.07.2007 (ABl. 2008, Nr. 4, S. 16) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 05.12.2012 (ABl. 2013, Nr. 2, S. 2) beendet werden. Nach Ablauf des 30.09.2034 werden die Studierenden, die ihr Studium noch nicht beendet haben, in diese Fachspezifischen Bestimmungen übergeleitet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits zur ersten Staatsprüfung angemeldet haben, aber noch nicht zugelassen wurden, gilt § 59 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130).

(7) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.07.2007 (ABl. 2008, Nr. 4, S. 16) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 05.12.2012 (ABl. 2013, Nr. 2, S. 2) treten zum 01.10.2034 außer Kraft.

Halle (Saale), 15. Mai 2026

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin

## Anlage Studienfachübersicht

### Studienfachübersicht für das Studienfach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien

| ID                   | Modultitel                                                       | Teilnahme-<br>voraus-<br>setzung | Kontakt-<br>studium<br>(SWS) | LP | Studien-<br>leistung | Modulvor-<br>leistung | Modul-<br>leistung            | Anteil an<br>Abschluss-<br>note | Empfehlung<br>Studien-<br>semester |
|----------------------|------------------------------------------------------------------|----------------------------------|------------------------------|----|----------------------|-----------------------|-------------------------------|---------------------------------|------------------------------------|
| <b>Pflichtmodule</b> |                                                                  |                                  |                              |    |                      |                       |                               |                                 |                                    |
| ATW.05468            | Aufbaumodul Griechische Sprache                                  | Ja                               | 6                            | 10 | Nein                 | Nein                  | Testat                        | nein/<br>benotet                | 2.                                 |
| ATW.00487            | Basismodul Griechische Literatur: Frühzeit / Klassik             | Ja                               | 6                            | 10 | Ja                   | Nein                  | Hausarbeit                    | ja                              | 4.                                 |
| ATW.05467            | Basismodul Griechische Sprache                                   | Nein                             | 6                            | 5  | Nein                 | Nein                  | Testat                        | nein/<br>benotet                | 1.                                 |
| ATW.03245            | Fachdidaktik Griechisch II: Lektüreunterricht                    | Ja                               | 6                            | 10 | Ja                   | Nein                  | Mündliche Prüfung             | ja                              | 5. und 6.                          |
| ATW.03242            | Fachdidaktik Griechisch I: Sprachunterricht                      | Nein                             | 4                            | 5  | Ja                   | Nein                  | Hausarbeit                    | nein/<br>benotet                | 3.                                 |
| ATW.03130            | Hauptmodul Griechische Dichtung                                  | Ja                               | 4                            | 10 | Ja                   | Nein                  | Mündliche Prüfung             | ja                              | 8.                                 |
| ATW.03128            | Hauptmodul Griechische Prosa                                     | Ja                               | 2                            | 5  | Ja                   | Nein                  | Hausarbeit                    | nein/<br>benotet                | 7.                                 |
| ATW.03129            | Hauptmodul Griechische Sprache                                   | Ja                               | 6                            | 10 | Nein                 | Nein                  | Über-<br>setzungs-<br>klausur | ja                              | 7. und 8.                          |
| ATW.08791            | Schulpraktikum Griechisch                                        | Ja                               | 2                            | 10 | Nein                 | Nein                  | Prakti-<br>kumsbericht        | nein                            | 5. und 6.                          |
| ATW.00508            | Themenspezifisches Modul Griechisch                              | Ja                               | 4                            | 10 | Ja                   | Nein                  | Hausarbeit                    | nein/<br>benotet                | 6.                                 |
| ATW.00492            | Vertiefungsmodul Griechische Literatur: Hellenismus / Kaiserzeit | Ja                               | 6                            | 10 | Ja                   | Nein                  | Mündliche Prüfung             | ja                              | 5.                                 |

|           |                                      |    |   |   |      |      |                     |                  |    |
|-----------|--------------------------------------|----|---|---|------|------|---------------------|------------------|----|
| ATW.00485 | Vertiefungsmodul Griechische Sprache | Ja | 4 | 5 | Nein | Nein | Übersetzungsklausur | nein/<br>benotet | 3. |
|-----------|--------------------------------------|----|---|---|------|------|---------------------|------------------|----|